

17. Wahlperiode

Antrag

der Piratenfraktion

Für eine medienpädagogisch sinnvolle Umsetzung des Jugendmedienschutzes: Selbstverwaltete Internetfilter an Bildungseinrichtungen

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass

1. ab dem Schuljahr 2014/2015, zum Zweck der Informations- und Wissensvermittlung und zur Förderung der Medienkompetenz, an allen öffentlichen Bildungseinrichtungen des Landes Berlin Vorgaben und Regelungen, die zur Einschränkung der Verfügbarkeit von frei zugänglichen Inhalten im Internet führen, durch demokratische Prinzipien, klassenscharf und auf gemeinsame Lernziele ausgerichtet, partizipativ ausgehandelt werden. Gemeinsam mit dem jeweils verantwortlichen Aufsichts-, Betreuungs- und Lehrpersonal sollen Schülerinnen und Schüler die vorgegebenen Einschränkungen beim Zugriff auf das Internet im rechtlichen Rahmen selbst entwickeln, evaluieren und bewerten können.
2. so entwickelte Filter zur Einschränkung des Zugangs zu Inhalten im Internet anderen Bildungseinrichtungen, Klassen und Projekten als Vorlage für eigene Aushandlungen zur Verfügung gestellt werden können.
3. auf zentral verwaltete Filter zur Einschränkung des Zugangs zu Inhalten im Internet verzichtet wird.

Dem Abgeordnetenhaus ist zum 25.08.2014 zu berichten.

Begründung

Laut der Antwort des Senats auf die Kleinen Anfrage, Drs. 17/10246 werden zurzeit an mindestens 425 von 706 Schulen kostenfreie EduNET Standard Server mit der logoDIDACT-Oberfläche eingesetzt, um Internetinhalte über zentrale Blacklists und reguläre Ausdrücke (phraselists) nach Kategorien zu filtern. Lehrende haben die Möglichkeit, in eigener Verantwortung temporär oder dauerhaft Ausnahmen zu gestatten, machen hiervon aber kaum Gebrauch.

Schülerinnen und Schüler werden an der Erstellung und Wartung der Kategorien oder Listen nicht beteiligt und werden in Diskussionen und Fragen zur Filterung von Inhalten im Internet nicht einbezogen. Zentral gesperrte Internetseiten führen daher regelmäßig zur Inakzeptanz von Filtern und zu Frustrationen bei Schülerinnen und Schüler, insb. dann, wenn sie Inhalte aufrufen wollen, die sie zum Wissenserwerb oder für weitere Bildungsprozesse dringend benötigen und die ihre Entwicklung nicht beeinträchtigen, sondern fördern. Dieser Umstand führt dazu, dass Kinder und Jugendliche zum Wissenserwerb versuchen, Internetfilter zu umgehen, dass sie z.B. ungefilterte Zugänge zum Internet nutzen (z.B. ihr eigenes Smartphone), die in keinster Weise dem Kinder- und Jugendschutz genügen. Eine Beteiligung der Schülerinnen und Schüler an der Erstellung und Wartung von Filterlisten würde nicht nur zum Entsperren jugendgerechter, förderlicher und harmloser Inhalte führen. Darüber hinaus würde die Akzeptanz der Betroffenen für die Sperrung tatsächlich jugendgefährdender oder strafbarer Inhalte steigen, insb. dann wenn die Beteiligung an der Erstellung und Wartung von Filterlisten und Kategorien mit einer vernünftig angeleiteten pädagogischen Diskussion über Kinder- und Jugendgefährdungen einhergeht. Dies wäre nicht nur ein Beitrag zur Erweiterung der Medienkompetenz der Kinder und Jugendlichen. Darüber hinaus würden Filter auch an die realen Bedingungen der Lehr- und Lernpraxis angepasst werden: So können bestimmte Seiten (z.B. Chats, Spiele, etc...) auch temporär gesperrt werden, um in bestimmten Zeiten sich auf wesentliche Inhalte im Internet zu konzentrieren, die dem Lernziel entsprechen, um nicht von Freizeitangeboten im Internet (Spiele, Chats...) abgelenkt zu werden. Durch schul- und klassenscharfe Filterlisten können auch in höheren Alterstufen weit weniger Inhalte gesperrt werden, als z.B. in Grundschulklassen. Die Notwendigkeit der Beteiligung von Schülerinnen und Schülern bei der Sperrung von Internetseiten betont auch der Senat in der Antwort auf die Kleine Anfrage, Drs. 17/10795:

Da immer wieder harmlose Seiten durch die Verwendung regulärer Ausdrücke als Filterkriterien auf die Blacklists gelangen, ist ein pädagogischer Dialog und somit die Einbeziehung der Schülerinnen und Schüler vor dem Hintergrund der Entwicklung ihrer Medienkompetenz sehr wichtig. Gleiches gilt für Sperrmaßnahmen für sog. „anonyme Proxies“, zu denen Schülerinnen und Schüler oft wertvolle Hinweise geben.

Der Senat hält lt. der Mündlichen Anfrage vom 2.7.2012 die Filterung von Inhalten

nicht ohne Weiteres mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Berliner Schule vereinbar

und zitiert den § 3, Abs. 2, Nr. 3 des Berliner SchulG, der besagt, dass Schüler und Schülerinnen sich eigenständig Informationen beschaffen sollen können dürfen. In der Antwort auf meine Kleine Anfrage, Drs. 17/10850 schreibt der Senat Ähnliches, betont aber die Notwendigkeit der Filterung von Inhalten im Internet aufgrund von „*strafbewährten Sachverhalten*“:

Grundsätzlich ist festzustellen, dass wie auch immer geartete Filterlösungen allein nicht zielführend zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der Berliner Schule beitragen: „Die Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere lernen, sich Informationen selbstständig zu verschaffen und sich ihrer kritisch zu bedienen ...“ (§ 3 (2) 3. SchulG). Nicht das Ausblenden der Realität, sondern die bewusste kritische Auseinandersetzung mit den Medien ist Gegenstand der Medienpädagogik. Filter sind nur insofern Hilfsmittel, um strafatbewehrte Sachverhalte in der Schule zu unterbinden.

Tatsächlich sind die Schulleitungen und Lehrkräfte gemäß § 51 SchulG Berlin und gemäß der AV Aufsicht verpflichtet, Schaden von den Schülerinnen und Schülern abzuwenden und darüber zu wachen, dass Schülerinnen und Schüler keine Schäden verursachen und keine Straftaten, z.B. nach den §§ 86, 86a, 111, 129, 129a, 130, 130a, 131, 140, 166, 185 oder 284 StGB begeht. Nach geltendem Recht muss das Lehrpersonal sicherstellen, dass ein Zugriff auf jugendgefährdende Inhalte unterbleibt. So macht sich beispielsweise gemäß § 184 Abs. 1 Nr. 1 StGB eine Lehr- und Betreuungsperson strafbar, wer er einer Person unter achtzehn Jahren pornografische Schriften zugänglich macht. Wenn Schülerinnen und Schülern in einer Schule Inhalte zugänglich gemacht werden, ist entsprechend der Vorgaben der §§ 4 und 5 JMStV sicherzustellen, dass eine Jugendbeeinträchtigung oder -gefährdung ausgeschlossen ist. Dazu enthält § 11 JMStV eine ausdrückliche Ermächtigung zum Einsatz von Jugendschutzprogrammen. Es gibt aber keine Ermächtigung, dass diese Jugendschutzprogramme, dass Internetfilter, Listen oder Kategorien zentral verwaltet werden müssen. Im Gegenteil: Durch zentrale Filter wird der Effekt suggeriert, man müsse sich als Lehrkraft oder als Schülerin oder Schüler nicht mehr um die Bewertung von Inhalten im Internet sorgen. Ein Trugschluss, weil kein zentral verwalteter Internetfilter dafür sorgen kann, dass alle jugendgefährdende Inhalte tatsächlich gesperrt werden können. Die Beteiligung der Lehrkräfte, der Schülerinnen und Schüler, der Klassen und Schulen betont die Verantwortung aller Beteiligten bei digital gestützten Lehr- und Lernprozessen. Gleichzeitig sind so Lehrkräfte und Schulleitungen mehr entlastet, als bisher, da sie durch den intensiven Dialog mit den Schülerinnen und Schülern mehr als bisher ihrer Aufsichtspflicht und den Regelungen zum Jugendschutz gerecht werden.

Bisher fand im Land Berlin kein Ausgleich zwischen den Schutz- und den Bildungsinteressen der jeweils Betroffenen statt. Dieser Antrag findet einen Ausgleich, indem er einerseits die Interessen der Betroffenen, der Schülerinnen und Schüler, als auch der Lehrkräfte, einen altergerechten, freien und ungehinderten Zugang zu Bildung fördernden Informationen zu erhalten, wahrt, indem er andererseits der Notwendigkeit, den Kinder- und Jugendschutz, die Aufsichtspflicht und die Strafgesetze zu berücksichtigen, gerecht wird.

Berlin, den 10.10.2013

Herberg Delius
und die übrigen Mitglieder
der Piratenfraktion